

Die **Gemeinde Karlsfeld** erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), folgende

**Verordnung**  
**über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der**  
**Gemeinde Karlsfeld**  
**(Plakatierungsverordnung)**

**§ 1**

**Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen, Geltungsbereich**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Karlsfeld bestimmten Flächen (Anschlagtafeln, Plakattafeln) bis zu einer Größe von DIN A 2 angebracht werden. Die Anschläge dürfen frühestens sechs Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu entfernen. Eine Aufstellung über die Standorte der jeweiligen Anschlagtafeln bzw. Plakattafeln liegt dieser Verordnung als **Anlage 1 und 2** bei. Gewerbliche Anschläge sind an diesen Anschlag- und Plakattafeln unzulässig.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Bundesbaugesetzes bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Transparente, Zettel, Schilder oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen, wie zum Beispiel Häusern, Buswartehäuschen, Mauern, Geländern, Zäunen, Bäumen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Plakatständern befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) - Plakatständer sind Vorrichtungen, welche aus wiederverwendbaren und recyclingfähigen Materialien hergestellt und mit Plakaten versehen werden.

- Plakatständer können auch beidseitig mit Plakaten versehen werden oder in Gruppen von zum Beispiel drei Stück um einen Straßenbeleuchtungsmasten angeordnet werden (= **Plakatierungsstelle**).
  - Plakatständer haben eine Größe von maximal DIN A 1, stehen entweder auf eigenen Füßen oder werden an anderen Gegenständen befestigt, dürfen aber zwischen der Geländeoberkante und der Oberkante des Ständers nur eine Höhe von 1,40 m haben.
- (4) Sogenannte „Wesselmänner“ sind Großformatplakate, welche in Karlsfeld auch zu Wahlen nicht zugelassen sind.
- (5) Banner sind breite bedruckte Spanntücher, welche an speziellen Vorrichtungen oder Zäunen angebracht werden.  
Solche Banner dürfen nicht über dem öffentlichen Straßenraum oder an Brückengeländern über Straßen gespannt werden.

### § 3 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird auf Antrag jeweils gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen, Abstimmungen und bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren jeweils an 30 Plakatierungsstellen bewegliche Wahlplakatständer auf Gehwegen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind (**Anlage 2**).

### § 4 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag, der schriftlich und mindestens vierzehn Tage vor der Plakatierung zu stellen ist, kann die Gemeinde Karlsfeld Karlsrufer Veranstalter für Veranstaltungen im Gemeindegebiet Karlsfeld in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Es können bis zu 30 Plakatierungsstellen genehmigt werden (Ausnahme: Keine Obergrenze für das Siedlerfest). Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

- (2) Die Plakatständer an den Plakatierungsstellen sind so zu befestigen, dass sie auch bei widrigen Witterungsverhältnissen keine Schäden verursachen können. Die Befestigung an Bäumen ist möglichst zu unterlassen, wenn absolut keine andere Möglichkeit zur Befestigung besteht, ist zwingend ein lockerer, weich ummantelter Draht oder eine breite Schnur zu verwenden (kein Bindedraht!).
- (3) Von der Gemeindeverwaltung werden an der Einmündung Münchner- / Bajuwarenstraße und Münchner- / Bayernwerkstraße Vorrichtungen zur Anbringung von Bannern zur Bewerbung von Veranstaltungen vorgehalten. Auf Wunsch können diese Stellen zum Beispiel von gemeindlichen Vereinen mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat für jeweils vier Wochen bei der Gemeindeverwaltung zur Nutzung reserviert werden (siehe **Anlage 3**).
- (4) Von der Beschränkung des § 1 Absatz 1 der Verordnung ausgenommen sind:
  1. Bekanntmachungen und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
  2. Plakate, die von Zirkussen und Kleintheatern für ihre Aufführungen im Gemeindegebiet an privaten Einfriedungen, Geländern und Mauern aufgehängt werden und für diese Werbung machen. Es ist ihnen gestattet, höchstens zwei Wochen vor der Veranstaltung Plakate anzubringen. Sie sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
  3. Anschläge, welche in den Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgestellt werden.
  4. Banner für Verkehrssicherheitsaktionen, wie zum Beispiel zum Schulbeginn, diese dürfen auch als Straßenüberspannungen ausgeführt werden.

## **§ 5**

### **Beseitigung von Anschlägen, Vollstreckungsverfahren**

- (1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes.
- (2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten.

Verantwortlich ist,

1. wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen,
2. der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder sonstigen Sachen.

Verantwortliche nach Nummer 2 dürfen erst dann herangezogen werden, wenn der Verwaltungsakt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht an

Verantwortliche nach Nummer 1 gerichtet werden kann.

- (3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Absatz 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 der Verordnung ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 oder 4 der Verordnung öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

## § 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.  
(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.01.2017 außer Kraft.

### GEMEINDE KARLSFELD

Karlsfeld, 10.02.2026

  
Stefan Kolbe  
Erster Bürgermeister



Die Verordnung wurde am ..... in  
der Gemeindeverwaltung Karlsfeld zur  
Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen  
Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am .....  
angeheftet und am .....  
wieder abgenommen.

### **Anlage 1 zur**

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Karlsfeld (Plakatierungsverordnung) vom 10.02.2026

### **Standorte der gemeindlichen Anschlagtafeln (Korktafeln)**

1. Gartenstraße (Grünanlage) ggüb. Seestraße
2. Krenmoosstraße (Grünanlage) / Rathausstraße
3. Rosenstraße / Fliederstraße (Grünanlage)
4. Erholungsgebiet Karlsfelder See (bei Gaststätte FIFTY SEVEN)
5. Krenmoosstraße / Ludwig-Ganghofer-Straße
6. Hochstraße / Moosweg
7. Nobelstraße / Fasanenstraße
8. Karl-Theodor-Straße / An der Steinernen Brücke
9. Münchner Straße (Rothschwaige) ggüb. Reschenbachstraße
10. Eichendorffring
11. Allacher Straße (Bürgerhaus)
12. Frühlingsplatz / Frühlingsweg
13. Parkstraße / Leinorstraße
14. Wehrstaudenstraße / Würm
15. Lärchenweg / Ahornweg
16. Bayernwerkstraße / Südenstraße

## **Anlage 2** zur

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Karlsfeld (Plakatierungsverordnung) vom 10.02.2026

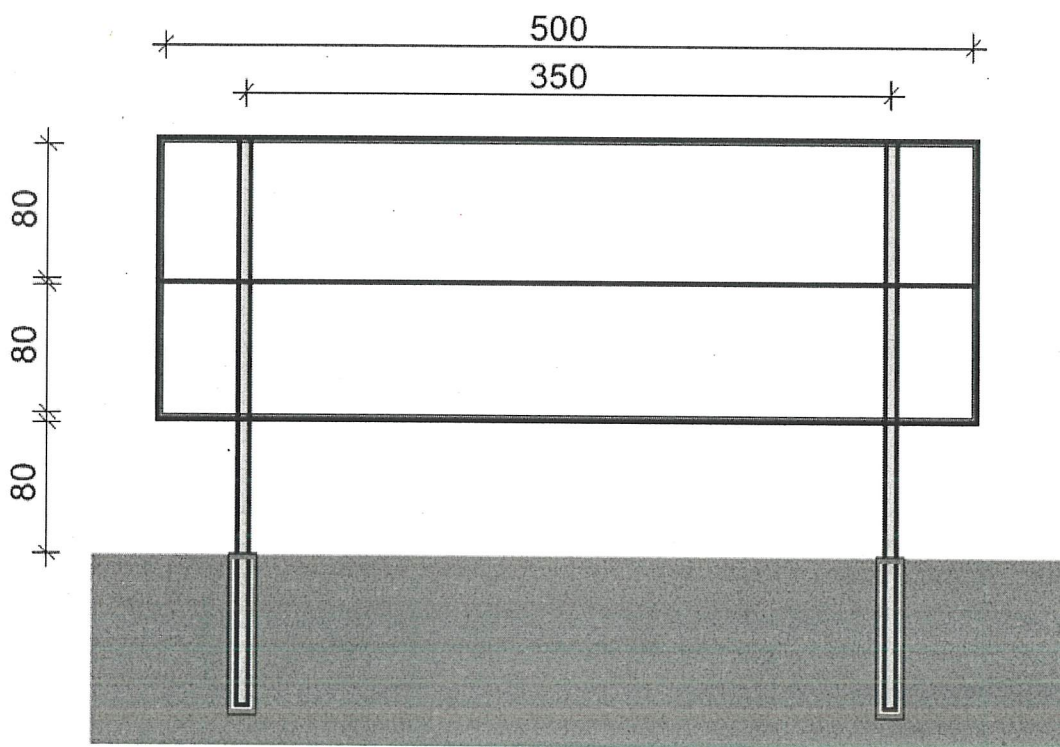
### **Standorte der gemeindlichen Wahlplakattafeln**

1. Hochstraße / Wiesenweg
2. Hochstraße 69 a (Siedlergerätehaus)
3. Hochstraße / Blumenwiese bei Hallenbad
4. Münchner Straße / Waldstraße
5. Ostenstraße / Lena-Christ-Straße
6. Krenmoosstraße / Falkenstraße
7. Bajuwarenstraße / Carolinenbrücke
8. Münchner Straße (B 304) / Bajuwarenstraße
9. Rathausstraße ggüb. Marktplatz
10. Allacher Straße / Hans-Carossa-Straße
11. Münchner Straße (B 304) / Karl-Theodor-Straße
12. Karl-Theodor-Straße / Grünanlage am Wall
13. Leinorstraße / Parkstraße
14. Allacher Straße 61 (KiTa)
15. Wehrstaudenstraße Höhe Wehr (Allacher Straße 112)
16. Münchner Straße (B 304) / Bayernwerkstraße
17. Bayernwerkstraße / Gymnasium
18. Prinzenpark
19. Lärchenweg / Gündinger Weg (bei KiTa)
20. Bayernwerkstraße Bahnhofzugang West

**Anlage 3** zur

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Karlsfeld (Plakatierungsverordnung) vom 10.02.2026

**BANNERRAHMEN**



- Geeignet für zwei Banner übereinander.
- Grundgerüst wird in Bodenhülsen befestigt und gesichert.
- Bannermaße von jeweils 500cm x 80cm
- Befestigung mittels Metallösen im Banner per Kabelbinder oder Strick.
- Metallösen im Banner müssen einen Abstand von ca. 50cm aufweisen.